Wirtschaft- und Sozialkunde

Anlageformen:

Spareinlagen ("Sparbuch" oder Sparkonto):

Hierbei handelt es sich um ein Standartprodukt, das nahezu jede Bank anbietet. Eine besondere Vereinbarung ist nicht nötig, dafür liegen die Zinsen auch bei 0,5 % bis maximal 2 %.

Langfristige Anlageverträge:

Auch hierbei handelt es sich um eine sehr sichere und bequeme Möglichkeit, mehr aus Ihrem Geld zu machen. Anders als bei einer normalen Spareinlage wird bei langfristigen Anlageverträgen der Zinssatz über die gesamte Laufzeit festgesetzt. Hierbei gilt: Je länger die Laufzeit, desto höher der Zinssatz.

Bausparen:

Mit einem Bausparvertrag kommen Sie Ihrem Ziel ein ganzes Stück näher, denn aufgrund der relativ guten Verzinsung vermehrt sich Ihr Geld schnell. Außerdem können Sie so von staatlichen Zulagen profitieren.

Edelmetalle (Gold etc.):

Der Wert von Gold steigt stetig, auch gegen die allgemeine Entwicklung der Zinsmärkte.

Aktien:

Ein Wertpapier, welches den Anteil an einer Gesellschaft (auch **Anteilsschein**) verbrieft.

Fonds:

sind ein Konstrukt zur Geldanlage. Eine Investmentgesellschaft, deutscher Fachbegriff: Kapitalanlagegesellschaft) sammelt das Geld der Anleger, bündelt es in einem Sondervermögen – dem Investmentfonds – und investiert es in einem oder mehreren Anlagebereichen. Die Anteilscheine können in der Regel börsentäglich gehandelt werden. Das Geld im Fonds wird nach vorher festgelegten Anlageprinzipien z. B. in Aktien, festverzinslichen Wertpapieranlagen, am Geldmarkt und/oder in Immobilien angelegt.

Begriffserklärungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

(abgekürzt AGB) sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

Arbeitgeberverband:

Ein **Arbeitgeberverband** ist ein Zusammenschluss von Arbeitgebern (Unternehmer) zum Zwecke *gemeinsamer* Interessenvertretung gegenüber Gewerkschaften und Staat. Ein Arbeitgeberverband ist das tarif-, sozial-, arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Sprachrohr seiner Mitglieder.

Bruttoinlandsprodukt:

Das Bruttoinlandsprodukt (Abkürzung: BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter (Waren und Dienstleistungen) an, die innerhalb eines Jahres innerhalb der Landesgrenzen einer Volkswirtschaft hergestellt wurden und dem Endverbrauch dienen. Bei der Berechnung werden Güter, die nicht direkt weiterverwendet, sondern auf Lager gestellt werden, als Vorratsveränderung berücksichtigt.

Friedenspflicht:

ist ein Begriff aus dem Tarifvertragsrecht und aus dem Betriebsverfassungsrecht. Demnach sind die Tarifparteien (Gewerkschaften und Arbeitgeberverband/Arbeitgeber) bzw. die Betriebsparteien (Betriebsrat, Arbeitgeber) zu bestimmten Zeiten oder stets verpflichtet, Kampfmaßnahmen (Streiks, Aussperrung) zu unterlassen.

Kaufkraft:

Die Kaufkraft ist der Maßstab für den Wert des Geldes[1]. Die Kaufkraft des Geldes gibt an, welche Gütermenge mit einem bestimmten Geldbetrag gekauft werden kann. Die Preise der Güter verändern sich jedoch ständig. So wird z. B. Heizöl im Winter teurer, während z. B. Fahrräder im gleichen Zeitraum billiger werden (Preisbildung durch Angebot und Nachfrage). Die Kaufkraft des Geldes kann deshalb nur in Bezug auf bestimmte Güter gemessen werden. Dazu wird ein bestimmter repräsentativer Warenkorb zusammengestellt, der die typischen Güter enthält, die von einem Durchschnittshaushalt gekauft werden. Daraus wird ein sogenannter Preisindex für die Lebenshaltung ermittelt. Steigt (sinkt) der Preisindex, hat sich die Kaufkraft des Geldes in Bezug auf die Güter des Warenkorbes verringert (erhöht). Verliert die Währung im Inland an Kaufkraft, so spricht man von Inflation.

Inflation:

(von lat.: "das Sich-Aufblasen; das Aufschwellen") bezeichnet in der Volkswirtschaftslehre einen andauernden, "signifikanten" Anstieg des Preisniveaus.[1] Es verändert sich also das Austauschverhältnis von Geldmenge zu "Gütermenge" – pro Gütereinheit existieren nun mehr Geldeinheiten. Als Folge muss für die Güter nun mehr Geld gezahlt werden, das heißt sie werden teurer. Daher versteht man unter Inflation allgemein auch eine Geldentwertung

Schlichtung:

Eine Schlichtung ist die außergerichtliche Beilegung eines Rechtsstreites zwischen streitenden Parteien durch einen von einer neutralen Instanz vorgeschlagenen Kompromiss, der von den Parteien akzeptiert wird.

Sparförderung:

Als Sparförderung wird die staatliche Förderung der Sparbemühungen und der Vermögensbildung von Privatpersonen bezeichnet.

Urabstimmung:

Die Urabstimmung bezeichnet eine Abstimmung, zu der alle Mitglieder einer Organisation (z. B. politische Parteien, Gewerkschaften, Vereine, Studierendenschaften) aufgerufen sind. Es gilt über eine bestimmte Fragestellung abzustimmen, die in der Regel von besonderer Bedeutung ist und deshalb das Ergebnis auf eine breite Grundlage gestellt werden muss Da diese Organisationen (zum Beispiel Gewerkschaften) oftmals nicht örtlich gebunden sind, finden Urabstimmungen zumeist in Form von Briefwahlen statt.

Vermögenswirksame Leistungen:

Die vermögenswirksame Leistung (VL) ist eine tarifvertraglich oder per Arbeitsvertrag vereinbarte Geldleistung durch den Arbeitgeber in Deutschland. Die vermögenswirksame Leistung wird direkt vom Arbeitgeber auf das vom Arbeitnehmer benannte Anlagekonto überwiesen. Je nach Vertrag muss bzw. kann der Arbeitnehmer selbst etwas hinzuzahlen.

Wirtschaftswachstum:

Unter Wirtschaftswachstum wird die Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP), also der Summe der Preise der in einer Volkswirtschaft produzierten ökonomischen Güter (Waren und Dienstleistungen), von einer Periode zur nächsten verstanden.

Garantie:

Im Handel ist die Garantie eine zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht gemachte freiwillige und frei gestaltbare Dienstleistung eines Händlers oder Herstellers

gegenüber dem Kunden. Wird eine solche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben, so ist § 443 Abs. 2 BGB anwendbar. Die Garantiezusage bezieht sich häufig auf die Funktionsfähigkeit bestimmter Teile (oder des gesamten Geräts) über einen bestimmten Zeitraum. Bei einer Garantie spielt der Zustand der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden keine Rolle, da ja die Funktionsfähigkeit für den Zeitraum "garantiert" wird.

Gewährleistung:

Die Gewährleistung, Mängelhaftung oder Mängelbürgschaft bestimmt Rechtsfolgen und Ansprüche, die dem Käufer im Rahmen eines Kaufvertrags zustehen, bei dem der Verkäufer eine mangelhafte Ware oder Sache geliefert hat.

Geldwert:

Der Geldwert bedeutet zumeist Nennwert oder Nominalwert eines gesetzlichen Zahlungsmittels (Währung) und definiert somit seinen Wert im Ware-Geldhandel und wird in der Regel durch die Nationalbank festgelegt.

Nachweisgesetz:

Das Nachweisgesetz (NachwG) legt jedem Arbeitgeber in Deutschland die Verpflichtung auf, die wesentlichen Vertragsbedingungen eines Arbeitsvertrages aufzuzeichnen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Das ist spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erledigen, wenn das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat andauert. Dasselbe gilt, wenn wesentliche Vertragsbedingungen später geändert werden.

Grundfreibetrag:

In Deutschland hat jeder Einkommensteuerpflichtige gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG einen Anspruch auf einen Grundfreibetrag von 8.004 € (Stand 2010) für jeden Steuerpflichtigen (§ 52 Abs. 41 EStG). Der Grundfreibetrag soll dafür sorgen, dass das Einkommen, soweit es zur Bestreitung des Existenzminimums benötigt wird, nicht mit Steuern belastet ist.

Spitzensteuersatz:

Der Spitzensteuersatz bei der Einkommenssteuer, liegt zur Zeit bei 45%. Er wurde im Jahr 2007 von 42% auf 45% angehoben und wird auch als Reichensteuer bezeichnet. Wer ein Bruttoeinkommen über 250.000 Euro im Jahr erzielt, muss davon 45% Einkommenssteuer bezahlen.

Durchschnittsbelastung:

Wert zur Ermittlung des Verzehrs von Betriebsmitteln durch Verbrauch oder Abnutzung. Ein Kriterium bildet die Belastung eines Produktionsaggregats pro Dauer des Arbeitsganges. Die Kenntnis der Durchschnittsbelastung eines Aggregats bildet eine Voraussetzung für die Schätzung seiner Nutzungsdauer und somit auch für die Bemessung der kalkulatorischen und bilanziellen Abschreibungen.

Grenzbelastung:

Die Maximale Grenzsteuerbelastung beträgt momentan 42% bzw. 45%.

Beweislastumkehr:

Die Beweislastumkehr ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass grundsätzlich jede Partei die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm trägt. Dabei verbleibt bei jeder Partei allemal die Darlegungspflicht. Eine Umkehr dieses Grundsatzes zur Beweislast ergibt sich zum Teil ausdrücklich aus dem Gesetz.

So besagt § 476 BGB, dass bei Schäden, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang an einer Sache zeigen, vermutet wird, dass die Sache bereits vor Gefahrübergang mangelhaft war, sofern es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Dies bedeutet, dass bei einer Reklamation innerhalb von sechs Monaten ab Kauf der Verkäufer beweisen muss, dass die Sache beim Kauf frei von Mängeln war. Gäbe es diese Norm nicht, müsste der Käufer beweisen, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag, da er sich auf diese Tatsache als Anspruchsvoraussetzung beruft. Zu beachten ist jedoch, dass die Beweislast bezüglich des Mangels weiterhin der Käufer trägt. Er muss beweisen, dass die Sache mangelhaft ist.

Nacherfüllung:

ist eines der Rechte, das nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beim Kaufvertrag dem Käufer oder beim Werkvertrag dem Besteller zusteht, wenn die verkaufte Sache oder das hergestellte Werk mangelhaft ist, d. h., wenn die Sache nicht frei von Sach- oder Rechtsmängeln ist.

Tarifvertrag:

Der **Tarifvertrag** in Deutschland ist ein Vertrag zwischen den Tarifvertragsparteien. Nach deutschem Recht enthält er Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können (normativer Teil) und er regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien (schuldrechtlicher Teil). Zu den Tarifvertragsparteien zählen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände einerseits und Gewerkschaften (für die Arbeitnehmer) andererseits.

Treuepflicht:

besteht für den - Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsverhältnisses (umgekehrt hat der Arbeitgeber Fürsorgepflicht). Die Treuepflicht besteht in der Wahrung der Interessen des Arbeitgebers und der Unterlassung aller Tätigkeiten, die diese Interessen schädigen; z.B. Schweigepflicht über Betriebsgeheimnisse, Verbot, Bestechung anzunehmen, Verbot für einen anderen Arbeitgeber gleichzeitig in gleicher Tätigkeit zu arbeiten (Wettbewerbsverbot). Eine Verletzung der Treuepflicht kann Kündigungsgrund sein.

Sorgfaltspflicht:

Diese umfasst alle Vorkehrungen zum Schutze von Leben und Gesundheit seiner Arbeitnehmer, bei der Regelung seines Geschäftsbetriebs, z.B. Instandhaltung der Geschäftsräume und Unfallverhütung

Standortvorteile/ Standortfaktoren:

Standortfaktoren:

sind maßgeblich für die Attraktivität von (potenziellen oder bereits tatsächlich genutzten) Standorten für Unternehmen verantwortlich und beeinflussen diese damit bei ihrer Standortwahl (einschl. der Entscheidung, einen Standort zu verlassen).

Harte Standortfaktoren:

Steuern, Abgaben, Subventionen, Absatzmarkt, Infrastruktur, Arbeitskräftepotential, Ressourcenverfügbarkeit etc.

Weiche Standortfaktoren:

Kulturangebot, Freizeitmöglichkeiten und Bildungsangebot die für die Anwerbung hoch qualifizierter Mitarbeiter entscheidend sein können.



Gewerkschaft:

Eine Gewerkschaft ist ein Interessenverband von Arbeitnehmern.

Setzen sich für:

Höhere Löhne ein

- Bessere Arbeitsbedingungen
- Mehr Mitbestimmung
- Arbeitszeitverkürzungen
- Teilweise auch für weitergehende Gesellschaftsveränderung

Sie schließen als Verhandlungspartner von Arbeitgeberverbänden beispielsweise überbetriebliche Tarifverträge ab und führen dazu Lohnkämpfe, gegebenenfalls auch mit Hilfe von Streiks und Boykotts. Die Gewerkschaften versuchen, in Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, einen möglichst großen Teil der Unternehmensgewinne als Lohn und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an die Belegschaft zu verteilen.

Zahlungsarten

Bar:

Barzahlung ist die Art mit Geld (Zahlungsmittel) in körperlicher Form, also Münzen und Banknoten zu bezahlen.

Kartenzahlung (electronic cash):

POS (Point of Sale):

ist ein Verfahren bei dem nach Einlesung der EC-Karte eine PIN-Nummer eingegeben wird um zu zahlen. Hierbei wird die Deckung des Kontos geprüft.

POZ (Point of Sale ohne Zahlungsgarantie):

ist ein Lastschriftverfahren in Deutschland, bei dem mit der EC-Karte und Unterschrift bezahlt wird, ohne eine PIN einzugeben. Hierbei wird nicht gewährleistet, dass das Konto für den Einzug gedeckt ist.

Lastschrift:

Eine Lastschrift ist im Bankwesen ein Zahlungsvorgang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dieser Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst (so genannte "Pull"-Zahlung), indem das Konto des Zahlungspflichtigen mit einem Zahlungsbetrag belastet wird, dessen Höhe vom Zahlungsempfänger festgelegt worden ist. Dabei wird der Zahlungsauftrag vom Zahlungspflichtigen lediglich mittelbar über den Zahlungsempfänger erteilt.

PayPal:

Ist ein Online-Bezahlsystem. Hier wird bezahlt indem man sich von der Seite der Rechnung auf die PayPal Seite weiterleiten lässt und den Bezahlvorgang bestätigt. Das Geld wird vom Girokonto eingezogen.

Überweisung:

Überweisung (Zahlungsverkehr) und EU-Überweisung, im Bank- und Finanzwesen die bargeldlose Übertragung von Geld zwischen Bankkonten.

Vorkasse:

Vorkasse (auch **Vorauskasse** oder **Vorauszahlung**) ist eine Vertragsbedingung, die – entgegen den bei Kaufverträgen allgemein gesetzlich vorgeschriebenen Vereinbarungen –

vom Käufer zunächst eine Bezahlung des Kaufpreises fordert, bevor der Verkäufer mit der vertraglichen Warenlieferung beginnt.

Finanzierungsarten:

Darlehen:

Ein Darlehen (auch: der Kredit, alternative Schreibweise Darlehn) ist ein schuldrechtlicher Vertrag, bei dem ein Kreditgeber oder Darlehensgeber einem Kreditnehmer oder Darlehensnehmer Geld (Banknoten, Münzen, Giralgeld) oder vertretbare Sachen (Sachdarlehen) vorübergehend zur Nutzung überlässt.

Kontokorrentkredit:

Der Kontokorrentkredit ist die auf einem Girokonto befristete von einem Kreditinstitut eingeräumte, limitierte Überziehungsmöglichkeit zwecks Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die durch ankündigungslose Abrufbarkeit und jederzeitige sofortige Rückzahlbarkeit gekennzeichnet ist.

Leasing:

Leasing (von engl. to lease = "mieten, pachten") ist im zivilrechtlichen Sinn ein Nutzungsüberlassungsvertrag oder ein atypischer Mietvertrag. Der Begriff hat in der öffentlichen Kommunikation jedoch überwiegend eine umfassendere Bedeutung als Finanzierungsalternative, bei der das Leasingobjekt vom Leasinggeber beschafft und finanziert wird und dem Leasingnehmer gegen Zahlung eines vereinbarten Leasingentgelts zur Nutzung überlassen wird.

Ratenzahlung:

Die Ratenzahlung, beziehungsweise der Ratenkauf, ist eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner auf Tilgung der Schuld mittels eindeutiger ratenweiser Zahlungen oder innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Im Einzelhandel spricht man dabei auch vom Finanzkauf. Eine Rate setzt sich i. d. R. zusammen aus der Tilgung (rückzuzahlendes Kapital) plus die anfallenden Zinsen.

Online-Banking

PIN Nummern:

Eine **Persönliche Identifikationsnummer** (**PIN**) oder **Geheimzahl** ist eine nur einer oder wenigen Personen bekannte Zahl, mit der diese sich gegenüber einer Maschine authentisieren können.

TAN Nummern:

Eine **Transaktionsnummer** (**TAN**) ist ein Einmalpasswort, das üblicherweise aus sechs Dezimalziffern besteht und vorwiegend im Online-Banking verwendet wird. Diese Nummer wird in den meisten Fällen von der Bank generiert und zugeteilt.

<u>Arbeitgeberpflichten:</u>

Beinhalten im Wesentlichen:

- die Lohnzahlungspflicht
- die Fürsorgepflicht
- die Pflicht zur Gewährung von Erholungsurlaub

Arbeitnehmerpflichten:

Beinhalten im Wesentlichen:

- Arbeitspflicht
- Verschwiegenheitspflicht
- Unterlassung von ruf- und kreditschädigenden Mitteilungen
- Schutz des Arbeitgebereigentums

Unternehmensformen:

(http://www.franchisestarter.de/franchise/rechtsformen/)

Einzelunternehmung:

Definition:

Eine Einzelunternehmung hat, wie der Name es bereits verrät, nur einen alleinigen Inhaber und stellt in Deutschland die meistgenutzte Rechtsform dar. Diese Rechtsform ist besonders gut geeignet für kleine und mittlere Unternehmungen. Ist der Einzelunternehmer ein Kaufmann, muss die Firma den Zusatz "eingetragener Kaufmann" bzw. "eingetragene Kauffrau" (e.K.) tragen.

Gründung:

Rechtlich sind keinerlei Formalitäten vorgesehen. Doch ist ein **maßgeschneiderter Gesellschaftsvertrag** unverzichtbar, der aus Gründen der Klarheit schriftlich fixiert werden sollte. Sobald ein Grundstück in die GbR eingebracht wird, geht es nicht ohne Notar.

Vorteile:

- alleinigen, schnellen und freien Entscheidungsmöglichkeiten,
- alleiniger Anspruch an dem Gewinn

Nachteile:

- unbeschränkte Haftung, auch mit Privatvermögen,
- geringe Kreditbasis und
- begrenzte Unternehmensvergrößerung.

OHG – offene Handelsgesellschaft:

Definition:

Mindestens zwei Personen müssen sich zusammenschließen und einen Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes in Form einer Firma ausführen. Plichten und Rechte teilen sich gleichermaßen unter den Gesellschaftern auf

Gründung:

Die Gründung einer OHG erfolgt durch den Abschluss eines **Gesellschaftsvertrages**. Es genügt hierbei eine mündliche Absprache, eine schriftliche Fixierung empfiehlt sich jedoch. Festgehalten werden sollten die Gesellschafter mit ihren Einlagen, das Stimmrecht, die Regelungen für die Auszahlung sowie das weitere Vorgehen bei Tod eines Gesellschafters. Der Vertrag muss nicht von einem Notar geschlossen werden, eine steuerliche Beratung ist aber anzuraten.

Vorteile:

- kein Mindestkapital
- bei Kreditinstituten hat die OHG ein h\u00f6heres Ansehen und h\u00f6here Kreditw\u00fcrdigkeit als die Einzelunternehmung
- jeder Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten
- der Gesellschaftsvertrag kann relativ frei gestaltet werden
- das Unternehmen kann flexibel geführt werden

Nachteile:

- Handelsregistereintrag ist zwingend vorgeschrieben
- OHG ist buchführungspflichtig
- Alle Gesellschafter haften uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen
- Wegen der erforderlichen Kaufmannseigenschaft ist die Gründung und Führung der OHG mit einigen Formalitäten verbunden; die Unternehmensform ist nur von Vollkaufleuten wählbar
- volle unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
- starkes Vertrauensverhältnis unter Gesellschafter wegen der "Einzelvertretungsmacht" erforderlich
- Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern können den Bestand der Gesellschaft gefährden
- Nachfolgeprobleme, falls der Gesellschaftervertrag mit dem Testament nicht übereinstimmt

GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Definition:

Eine GmbH kann durch einen oder mehrere Gesellschafter gegründet werden. Zur Gründung ist jede natürliche und juristische Person (z.B. AG, GmbH) berechtigt, aber auch andere rechtsfähige Gesellschaften (z. B. oHG, KG, GbR).

Die GmbH fällt als **Handelsgesellschaft** unter das Handelsrecht, d.h. es gelten die gleichen Regeln wie für Kaufleute. Sie entsteht als solche mit der Eintragung in das Handelsregister. Der Akzent der GmbH liegt mehr auf dem Unternehmen als auf der Person, was nicht immer zum Image passt, wenn die persönliche Dienstleistung im Vordergrund stehen soll.

Gründung:

Die Gründung einer GmbH ist vergleichsweise **aufwändig** im Gegensatz zu den anderen Rechtsformen. Zunächst muss die Satzung des Gesellschaftsvertrages bei einem Notar beurkundet werden. Anschließend wird ein Geschäftsführer bestellt. Dies kann schon im Gesellschaftsvertrag erfolgen oder aber durch einen Gesellschafterbeschluss, der für die Anmeldung ins Handelsregister notariell zu beglaubigen ist. Jeder Gesellschafter muss mindestens ein Viertel seiner Einlage an den Geschäftsführer zahlen, wobei mindestens 12.500€ zusammenkommen müssen. Bei einer Ein-Mann-GmbH muss der Unternehmer für das restliche nicht einbezahlte Kapital eine Sicherheit stellen.

Im nächsten Schritt erfolgt die Anmeldung der GmbH ins Handelsregister durch die Geschäftsführung, wofür eine notarielle Beglaubigung benötigt wird. Wenn alles seine Richtigkeit hat, ist die GmbH in das Handelsregister eingetragen und die Haftungsbegrenzung aktiviert. Das erforderliche **Mindestkapital** zur Gründung einer GmbH beträgt 25.000€, die sich aus den Einlagen der Gesellschafter zusammensetzen. Diese Einlagen können beispielsweise in Form von **Bar- oder Sacheinlagen** erfolgen.

Vorteile:

 kein Gesellschafter haftet persönlich, sondern nur der Gesellschaft gegenüber mit seiner Einlage

Nachteile:

- Mindestkapital von 25.000€
- Aufwendigere Gründungsformalitäten; notarielle Beurkundung
- Eintrag ins Handelsregister

KG – Kommanditgesellschaft:

Definition:

Die KG ist eine **Umwandlungsform der OHG**, die durch Aufnahme eines Kommanditisten entsteht. Kommanditisten haften nicht wie die Gesellschafter persönlich, sondern, wie bei der GmbH, nur mit ihrer Einlage.

Somit kommt die KG für alle diejenigen in Frage, die sich zusammen mit anderen kaufmännisch betätigen wollen und wenn alle oder einige Teilnehmer von persönlicher Haftung und Geschäftsführung ausgeschlossen werden sollen.

Gründung:

Eine KG wird in das **Handelsregister eingetragen**. Die Kosten dieser Eintragung richten sich nach der Anzahl persönlich haftenden Gesellschafter.

Vorteile:

- der Kommanditist haftet nur mit der Höhe seiner Stammeinlage
- Mindestkapital nicht vorgeschrieben
- Hohe Entscheidungsgewalt
- Hohes Ansehen bei Banken, da Sie als Komplementär voll haften
- breite Kapitalbasis durch Kommanditisten vorhanden
- für Familiengesellschaften oft geeignete Rechtsform
- Geschäftsführung verbleibt im Regelfall beim unbeschränkt Haftenden
- hohe Kreditwürdigkeit

Nachteile:

- Eintragung ins Handelsregister
- Als Komplementär haften Sie sowohl mit Ihrer Stammeinlage als auch mit Ihrem Privatvermögen
- starkes Vertrauensverhältnis unter den Gesellschafter wegen der "Einzelvertretungsmacht" der Komplementäre erforderlich
- Streitigkeiten zwischen den Komplementären können den Bestand der Gesellschaft gefährden
- Nachfolgeprobleme k\u00f6nnen z.B. entstehen, Gesellschaftsvertrag und Testament eines Gesellschafters nicht aufeinander abgestimmt sind
- Kommanditist kann trotz Haftungsbegrenzung wesentlichen Einfluss gewinnen

GbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts:

Definition:

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR, ist die Urform der Personengesellschaften. Eine GbR kann jeder gründen, der einen **geeigneten Partner** dafür findet. Sollte sich jedoch die GbR kaufmännisch betätigen - ein Gewerbe betreiben und "nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb" erfordern - handelt es sich laut Gesetz um eine OHG. Es besteht die Möglichkeit für kleingewerbliche GbRs und GbRs, die nur ein kleines Vermögen verwalten, sich durch einen Eintrag ins Handelsregister zu einer OHG zu mausern.

Gründung:

Rechtlich sind keinerlei Formalitäten vorgesehen. Doch ist ein **maßgeschneiderter Gesellschaftsvertrag** unverzichtbar, der aus Gründen der Klarheit schriftlich fixiert werden sollte. Sobald ein Grundstück in die GbR eingebracht wird, geht es nicht ohne Notar.

Vorteile:

- Mindestkapital nicht vorgesehen
- Kein Eintrag ins Handelsregister
- Relativ einfach zu gründende Gesellschaftsform (kein Notar)
- Jeder beteiligte Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten

Nachteile:

volle Haftung jedes Mitgesellschafters einschließlich seines Privatvermögens

AG – Aktiengesellschaft:

Definition:

Eine **Aktiengesellschaft** (kurz **AG**) ist eine privatrechtliche Vereinigung. Es handelt sich um eine Kapitalgesellschaft, bei der das Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Die Aktiengesellschaft ist eine international bedeutsame Unternehmensform.

Gründung:

Die Gründung einer AG ist **teurer** und **umfangreicher** als die einer GmbH. Die AG kann auch durch eine Einzelperson ins Leben gerufen werden. Zunächst wird die **Satzung** der AG festgelegt, die notariell beurkundet werden muss. Steht die Satzung, übernehmen die Gründer die **Aktien**. Anschließend werden Vorstand und Aufsichtsrat bestimmt. Die Gründer haben anschließend schriftlich über den Hergang der Gründung zu berichten. Der **Gründungsbericht** wird als Grundlage für die Gründungsprüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat sowie durch das Registergericht benutzt.

Der ordnungsgemäße Hergang der Gründung überprüfen der Vorstand und der Aufsichtsrat und erstellen hierüber einen Bericht. Eine zusätzliche externe Gründungsprüfung, in der Regel durch einen durch das Gericht bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, findet immer dann statt, wenn Gründer selbst im Aufsichtsrat oder im Vorstand sitzen.

Die Anmeldung ins **Handelsregister**, wofür ebenfalls eine notarielle Beglaubigung nötig ist, kann erfolgen, wenn die Einlagen zu mindestens einem Viertel des Nennbetrages einbezahlt sind.

Die Kosten der Gründung steigen mit dem Kapital der AG. Zudem müssen externe Prüfungen, rechtliche und steuerliche Beratungen und der Notar bezahlt werden.

Vorteile:

- AG vermittelt aufgrund der Gesellschaftsform einen Eindruck von Professionalität und Seriosität
- AG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen
- aufgrund der Möglichkeit eines Börsenganges ist die Eigenkapitalfinanzierung unabhängig von Krediten bei Banken auf breiter Basis durch Beteiligungsverkauf oder kurzfristige Kapitalerhöhungen gesichert
- Rechtsform der AG ermöglicht es für Familienunternehmen, den Einfluss auf das Unternehmen dauerhaft mittels Stammaktien abzusichern
- Unternehmenskontinuität, d.h. der Bestand der AG ist unabhängig vom Mitgliederwechsel bzw. Tod des Aktionärs gewährleistet
- Gesellschaftsanteile (Aktien) sind leicht zu übertragen, insbesondere bedarf es keiner notariellen Beurkundung des Übertragungsaktes
- Es können weitere Anleger durch Ausgabe von Belegschaftsaktien und durch den Eintritt von Kunden als Gesellschafter beteiligt werden

- erhöhter Planungs- und Finanzaufwand bei der Gründung der AG (Grundkapital von 50.000,00 € erforderlich, aufwendiges Gründungsprozedere), notarielle Beurkundung wichtig
- Eintrag ins Handelsregister
- erhöhter organisatorischer Aufwand, da drei Gremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) neben einander arbeiten
- geringer Gestaltungsspielraum, da der Anteil des zwingenden Rechts sehr hoch ist

Stille Gesellschaft:

Allgemeines:

Eine stille Gesellschaft sind Personengesellschaften, bei denen sich jemand an am Handelsgewerbe eines anderen mit einer vermögenden Einlage gegen einen Anteil am Gewinn beteiligt. Stille Gesellschaften sind nach außen nicht erkennbar und grundsätzlich bei allen Rechtsformen möglich. Es wird keine Gewerbeanmeldung vorgenommen.

Dem stillen Gesellschafter stehen eingeschränkte Kontrollrechte zu, grundsätzlich kann er lediglich die schriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses verlangen und zur Überprüfung von deren Richtigkeit Bücher und Papiere einsehen. Die stille Gesellschaft ist am Gewinn und am Verlust beteiligt, wobei jedoch die Verlustbeteiligung ausgeschlossen werden kann. Nach Auflösung der Gesellschaft hat der stille Gesellschafter einen Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens. Die stille Beteiligung ist ein sehr flexibles Instrument, das sich durch entsprechende Vereinbarungen an die speziellen Bedürfnisse der Beteiligten anpassen lässt.

Konjunkturphasen/Konjunktur/Konjunkturpaket:

Definition:

Als **Konjunktur** (lat. *coniunctura* "Verbindung", im Sinne von sich aus der Verbindung verschiedener Erscheinungen ergebende Lage, zu lat. *coniungere* "verbinden") bezeichnet man ein über mehrere Jahre hinweg in einer Volkswirtschaft wiederkehrendes Grundmuster von Auf und Ab der wirtschaftlichen Aktivität. Weiterhin können mehr oder weniger regelmäßige Schwankungen ökonomischer Größen stattfinden wie z. B. Produktion, Beschäftigung, Zinssatz und Preise mit der Folge, dass zyklische Schwankungen der gesamtwirtschaftlichen Aktivität entstehen können. Gemessen werden kann dieses durch den Grad der Kapazitätsauslastung. Der wichtigste Indikator hierfür ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Als Konjunkturzyklen werden häufig unterschieden:

Aufschwungphasen (Expansion)

Als expansive Phase bezeichnet man die Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs. Sie ist geprägt durch steigende Auftragsbestände und Produktionen, das Sinken der Arbeitslosenquoten, eine tendenziell wahrnehmbare jedoch noch geringe Preissteigerung (Inflation), niedrige Zinsen mit steigender Tendenz sowie optimistische Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung. Weiterhin ist sie gekennzeichnet durch verbesserte Kapazitätsauslastung, steigende private Investitionen und Lohnsumme, zunehmendes Volkseinkommen und erhöhten privaten Konsum.

Hochkonjunktur (Boom)

In der Phase der Hochkonjunktur (obere Wendepunktphase, Boom) sind aufgrund von starker Nachfrage die Kapazitäten einer Wirtschaft voll ausgelastet. Es herrscht Vollbeschäftigung. Das Lohnniveau steigt, die Preise und die Zinsen ziehen weiter an, eine Erhöhung des realen Volkseinkommens ist nicht mehr möglich. Die Produktion wird so lange gesteigert, bis eine Überhitzung des Marktes eintritt – wenn also steigende Zinsen aufgrund erhöhter Kreditnachfrage und vermehrte Fehlinvestitionen aufgrund übermäßig optimistischer Erwartungen immer mehr Unternehmen Probleme bereiten.

Abschwungphase (Rezession)

Rezession bezeichnet die kontraktive Konjunkturphase, in welcher ein Abschwung der Wirtschaft verzeichnet wird. Nach der am meisten verbreiteten Definition liegt eine Rezession vor, wenn die Wirtschaft in zwei aufeinander folgenden Quartalen im Vergleich zu den Vorquartalen nicht wächst oder ein Rückgang zu verzeichnen ist (sinkendes Bruttoinlandsprodukt).

Tiefphasen (Depression, Konjunkturtief)

Ein Konjunkturtief ist der Tiefstand, in den eine Volkswirtschaft durch einen Abschwung gerät. Verharrt die Wirtschaft hartnäckig über einen ungewöhnlich langen Zeitraum in diesem Tiefstand und sind noch weitere Abwärtsbewegungen nicht auszuschließen, wird von *Depression* (lat.: *deprimere* = ,niederdrücken') gesprochen

Löhne:

Zeitlohn

Der **Zeitlohn** ist eine Form des Arbeitsentgeltes, bei welcher der Arbeitnehmer ausschließlich auf Basis der geleisteten Arbeitszeit sein Entgelt erhält.

z. B. Stundenlohn

Leistungslohn

Leistungsentgelt (früher: Leistungslohn) ist eine Form des Arbeitsentgelts, bei der nicht die Zeit, während der gearbeitet wird (Zeitlohn), sondern die erbrachte oder zu erbringende Leistung Basis der Entgelthöhe ist.

z. B. Prämienzahlung

Reallohn

Der **Reallohn** ist in der Volkswirtschaftslehre der Lohn, der der tatsächlichen Kaufkraft entspricht, das heißt der Gütermenge, die bei gegebenen Lebenshaltungskosten mit dem Nominallohn tatsächlich eingekauft werden kann. Der Reallohn hängt eng mit dem Lebensstandard zusammen.

Nettolohn

Daraus folgt: Bruttolohn abzüglich Steuern, abzüglich Beiträge an die Sozialversicherung, abzüglich privater Vorsorge = Nettolohn. Der Betrag der letztendlich zur Verfügung steht und Ihnen von Ihrem Arbeitgeber, überwiesen wird.

Bruttolohn

Den vereinbarten Lohn zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber bezeichnet man in seiner Gesamtheit als den Bruttolohn.

Sozialversicherungen und wohin sie gehen/Privatversicherungen:

Abgaben an das Finanzamt (Steuern)

- Lohnsteuer (diese ist eine Einkommensteuer-Vorauszahlung)
- Solidaritätszuschlag (Ergänzungsabgabe zur Einkommenssteuer)
- o ggf. Kirchensteuer

Sozialversicherungsbeiträge (VGR: Sozialbeiträge

(Prozentanteil 50% aufgezeigt nur Arbeitnehmeranteil))

- Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (z.Zt. 9,95 %)
- Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (z. Zt. 7,3 % + 0,9 %)
- Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (z. Zt. 1,5 %)
- Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung (z. Zt. 0,975 % mit Kind, 1,225 % ohne Kind)

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung muss der Arbeitgeber alleine tragen.

<u>Lohnsteuerklassen:</u>

Lohnsteuerklasse I:

- Ledige
- Verheiratete, deren Ehegatte beschränkt steuerpflichtig ist,
- Verheiratete, die dauernd getrennt leben, auch Verwitwete (ab dem übernächsten Jahr nach dem Tod des Ehepartners) oder geschiedene,
- in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende

Lohnsteuerklasse I kommt nicht zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für Steuerklasse III oder Steuerklasse IV erfüllt sind.

Lohnsteuerklasse II:

Die Steuerklasse II gilt für Alleinerziehende, bei denen die Voraussetzungen der Steuerklasse I vorliegen und die Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende haben.

Für Verwitwete mit mindestens einem Kind gilt diese Steuerklasse ab Beginn des Monats, der auf den Sterbe-Monat der Ehegattin bzw. des Ehegatten folgt.

Lohnsteuerklasse III:

- Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben und nicht die Steuerklasse IV gewählt haben
- Verwitwete bis zum Ende des auf den Tod des Ehegatten folgenden Kalenderjahres.
 - Der verstorbene Ehegatte muss zum Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein.
 - Das Ehepaar darf bis zum Zeitpunkt des Todes nicht dauernd getrennt gelebt haben

Lohnsteuerklasse IV:

Der Steuerklasse IV unterfallen verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

 Wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben wurde, kann der andere nicht in die Steuerklasse IV fallen

Die Lohnsteuerklassen IV/IV (im Gegensatz zu III/V) sollten von Ehegatten gewählt werden, bei denen beide ungefähr gleichviel verdienen.

Lohnsteuerklasse V:

Eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ist auszustellen (§ 38 b Nr. 5 EStG), sofern beide Ehegatten beantragen, den anderen Ehegatten in die Steuerklasse III einzureihen. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Ehegatten stark unterschiedlich hohe Einkommen haben. Erhält der Besserverdienende die Steuerklasse III und der Geringerverdienende die Steuerklasse V, wird regelmäßig zu wenig Steuer einbehalten (höhere Liquidität unter dem Jahr). Die Abgabe einer Steuererklärung zum Jahresende ist dann zwingend.

Lohnsteuerklasse VI:

Die Lohnsteuerklasse VI wird eingetragen, wenn ein Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis benötigt. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI einzubehalten, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt. Diese Lohnsteuerklasse verursacht die höchste Steuerbelastung, weil außer dem Altersentlastungsbetrag keine Freibeträge berücksichtigt werden. Da die Einkünfte des ersten Beschäftigungsverhältnisses nicht bekannt sind, wird hier wesentlich mehr einbehalten als in den anderen Steuerklassen.

Wesentliche Merkmale des Sozialversicherungssystems:

Das wesentliche Merkmal der Sozialversicherung ist das Solidarprinzip.

Die allgemeinen Merkmale der Sozialversicherung sind

- die Verwendung des Konzepts der Versicherung für die soziale Sicherheit;
- die obligatorische Zugehörigkeit, unabhängig von der Risikohöhe;
- ein gesetzlich verankertes Recht auf Leistungen, wenn ein bestimmtes Risiko eintritt, und die Notwendigkeit gewisser Bedingungen, die das Anrecht auf die Leistung rechtfertigen;
- eine Rente, die dem Einkommen der versicherten Person nahe kommt;
- eine vom Staat unabhängige Organisation, die aber unter seiner Kontrolle steht;
- eine Finanzierung, die die Versicherten, die Arbeitgeber sowie den Staat miteinbezieht, Personen-, Sach- und Vermögenswertversicherungen

Vorstellungsgespräch zulässige / unzulässige Fragen:

Meist unzulässig sind Fragen nach:

- Vermögensverhältnissen
- Austritts- oder Kündigungsgrund im vorherigen Job
- Heirat
- Kinderwunsch
- Schwangerschaft
- Krankheiten
- Parteizugehörigkeit
- Öffentlichen Ämtern und Ehrenämtern
- Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Religionszugehörigkeit
- Vorstrafen

Zulässige Fragen:

- Beruflicher Werdegang
- Betriebliche Altersvorsorge
- Nebenbeschäftigungen
- Persönliche Verhältnisse
- Schulabschluss/Bildungsweg
- Schwerbehinderung
- Verfügbarkeit des Bewerbers
- Wehr- und Zivildienst
- Wettbewerbsverbote

Punkte die in Manteltarifverträgen festgehalten werden:

Manteltarifvertrag (MTV) ist eine Form des Tarifvertrags. Wie jeder Tarifvertrag wird er zwischen den Tarifpartnern, also Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, ausgehandelt und ist für die Mitglieder der vertragschließenden Parteien verbindlich.

zum Beispiel:

- Einstellungs- und Kündigungsbedingungen
- Dauer des Urlaubs
- Arbeitszeitregelung
- Regelungen zu Krankheit und Krankmeldung
- Lohnfortzahlung
- Zuschläge für Mehr-, Nacht- und Schichtarbeit
- Arbeitsbedingungen
- Vermögenswirksame Leistungen

Manteltarifverträge enthalten nicht die konkrete Vergütungshöhe, die gewöhnlich für eine relativ kurze Laufzeit in einem Lohn- und Gehaltstarifvertrag geregelt wird, und auch nicht die Eingruppierung der Beschäftigten in Lohn- oder Gehaltsgruppen oder -stufen, die gewöhnlich in einem Rahmentarifvertrag geregelt wird, sondern längerfristige, allgemeinere Regelungen, die häufig auch für einen größeren Personenkreis gelten (sozusagen den "Mantel" der spezielleren Tarifverträge).

<u>Wodurch kann versteuerndes Einkommen eines Arbeitnehmers noch</u> sinken?

z. B. vermögenswirksame Leistungen, private Vorsorge etc.

Zwei Kriterien wovon Höhe der Lohnsteuer abhängt:

- Höhe des Einkommens
- Lebensstand (verheiratet, ledig, Kinder etc.)

<u>Unterschied zwischen Fortbildung und Umschulung:</u>

- Bei einer Fortbildung wird auf eine Weiterbildung auf einem erlernten Beruf gesetzt.
- Bei einer Umschulung wird ein neuer Beruf erlernt.

Zinssatzbegriffe:

- Nominalzins ist der für einen Kredit vereinbarte oder bezahlte Zinssatz.
- Realzins der Zinssatz nach Abzug der Inflationsrate.

 Effektivzins ist der Zinssatz, der sich aus der Einbeziehung des Nominalzinses und weiterer preisbestimmender Faktoren ergibt.

Steuern/Gebühren mit je zwei Beispielen:

Steuer:

Als **Steuer** wird eine Geldleistung ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung bezeichnet, die ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen Personen auferlegt, die einen steuerlichen Tatbestand verwirklichen, wobei die Erzielung von Einnahmen wenigstens Nebenzweck sein sollte (Definition nach § 3 der deutschen Abgabenordnung).

z. B. Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Tabaksteuer, Kfz-Steuer, Hundesteuer

Gebühr:

Eine **Gebühr** (veraltet: *Gebührnis*) ist eine Abgabe, die für verschiedene behördliche Tätigkeiten erhoben wird, oder ein *Entgelt*, das gesetzlich geregelt ist,

z. B. Praxisgebühr, Maut, Rundfunkgebühr

Direkte und indirekte Steuern:

Direkte und **indirekte Steuern** unterscheiden sich in der Unmittelbarkeit der Steuererhebung, direkte Steuern werden vom Steuerschuldner selbst bezahlt, indirekte auf einen Dritten übertragen.

Ausgaben des Staates:

- Sozialausgaben,
- Straßenbau,
- EU-Abgaben,
- Aufbauhilfen,
- Ausgaben für öffentliche Einrichtungen und
- Angestellte,
- Kreditzinsen

Versicherungsarten:

Berufsunfähigkeitsversicherung:

Die Berufsunfähigkeitsversicherung (kurz: BU-Versicherung) ist neben der Unfallversicherung der bekannteste Zweig der Invaliditätsversicherung. Sie kann als Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ)) zu einer Lebensversicherung oder Rentenversicherung oder als selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU) abgeschlossen werden.

Lebensversicherung:

Eine Lebensversicherung ist eine Versicherung, die das biometrische Risiko (meist Todesfall oder Langlebigkeit) der versicherten Person wirtschaftlich absichert. Im Lebensversicherungsvertrag wird eine Versicherungsleistung vereinbart, die im vertraglich vereinbarten Versicherungsfall – meist Tod während einer bestimmten Zeit (Todesfallversicherung) oder Erleben eines bestimmten Zeitpunktes (Erlebensfallversicherung) – an den Versicherungsnehmer oder einen anderen Bezugsberechtigten ausgezahlt wird.

Private Krankenversicherung:

Die private Krankenversicherung (PKV) ist in Deutschland im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung eine Absicherung bei einem der privatrechtlich organisierten und teilweise mit Gewinnerzielungsabsicht operierenden Versicherungsunternehmen gegen Kosten, die aus Krankheit oder Unfällen herrühren oder durch vorbeugende oder diagnostische Gesundheitsmaßnahmen entstehen.

Haftpflichtversicherung:

Eine Haftpflichtversicherung ist ein Versicherungsvertrag, der einen Versicherer zum Ausgleich von Vermögensnachteilen infolge der gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Unfallversicherung:

Allgemein Versicherungen gegen Unfallsfolgen, sowohl eigene, wie verursachte.

Reiseversicherung:

Als Reiseversicherung bezeichnet man Versicherungsverträge, die verschiedene Risiken im Zusammenhang mit Reisen abdecken.

Pflegeversicherung:

Die private Pflegeversicherung - **Pflegerente** - ist eine private Vorsorgefinanzierung für die aus heutiger Sicht entstehende Differenz im Falle der Pflegebedürftigkeit.

Rechtsschutzversicherung:

Eine Rechtsschutzversicherung ist ein privatrechtlicher Versicherungsvertrag, bei dem der Versicherer gegen Prämienzahlung des Versicherungsnehmers verpflichtet ist, die erforderlichen Leistungen für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im vereinbarten Umfang zu erbringen.